

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/34 vom 30. Mai 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2007\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_34)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/34 du 30 mai 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/34 del 30 maggio 2008

## **Regeste**

Art. 17, 28 IVG. Schulterverletzung, durch die der Beschwerdeführer wegen dauernden Schmerzen an der Arbeit gehindert sein soll. Fehlender Rentenanspruch wegen voller Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Mai 2008, IV 2007/34).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides vom 27. November 2006 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage zumutbarerweise erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

### **E. 3**

Um den IV-Grad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a).

#### **E. 4**

4.1 Vorliegend unbestritten ist der medizinisch (MRI) und objektiv feststellbare Riss der Supraspinatussehne in der rechten Schulterpartie. Nicht einheitlich wird die Bewegungsfreiheit aufgrund dieser Ruptur geschildert. Dr. D.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ attestieren eine freie, Dr. E.\_\_\_\_ eine erschwerte Beweglichkeit. Gleich wie letzterer beurteilt Dr. F.\_\_\_\_ (RAD) die Schulterverletzung, jedoch werde mittels Trickbewegung eine normale Schulterbewegung ermöglicht. Dieser Auffassung folgte die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid. 4.2 Das Gericht hat bei der Würdigung der ärztlichen Berichte und Gutachten zum einen der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte mitunter wegen ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung im Zweifel eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353). Entsprechend in Zweifel zu ziehen ist das Arzzeugnis von Dr. B.\_\_\_\_ vom 2. März 2006, in dem er ohne nähere Begründung festhielt, der Beschwerdeführer sei "aufgrund einer alten Schulterverletzung rechts" nicht arbeitsfähig (IV-act. 27). Er stellt offensichtlich auf die Schilderungen des Versicherten ab und bezieht seine Arbeitsunfähigkeitsschätzung auf die früheren Tätigkeiten, die in Montagearbeiten und Umbauten bestanden. Am 11. November 2005 sah sich Dr. B.\_\_\_\_ noch nicht in der Lage, eine Einschränkung in der angestammten Tätigkeit als Zimmermann zu quantifizieren (IV-act. 17/6). Massgebend ist zudem die Leistungsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit. 4.3 Zur Begründung eines Rentenanspruches werden vom Beschwerdeführer permanente, fürchterliche Schmerzen geltend gemacht. In Anbetracht der sich mit Bezug auf Schmerzen naturgemäss ergebenden Beweisschwierigkeiten genügen nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute Bundesgericht) die subjektiven Schmerzangaben der versicherten Person für die Begründung einer (teilweisen) Invalidität allein nicht; vielmehr muss im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsprüfung verlangt werden, dass die Schmerzangaben durch damit korrelierende, fachärztlich schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sind (BGE 130 V 352). 4.4 Ein konstantes, die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Stellung erheblich beeinträchtigendes Schmerzempfinden des Beschwerdeführers ist in den medizinischen Akten nicht dokumentiert. Der Beschwerdeführer verrichtete während der Verbüssung der Freiheitsstrafe körperliche Arbeit. Dazu schreibt er in seiner Stellungnahme vom 16. November 2006, er wäre, falls er nicht gearbeitet hätte, den ganzen Tag in der Zelle eingesperrt gewesen ohne Urlaub, Ausgang und Fernseher. Er habe sich trotz Schmerzen für die Arbeit entschieden, da er bei der Arbeit wie auch in seiner Zelle davon gleich betroffen gewesen sei. Er habe den

Schmerz bei jeder kleinsten Bewegung verspürt (IV-act. 41). Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, weshalb sich der Beschwerdeführer über Jahre hinweg diesbezüglich keiner gezielten ärztlichen Kontrolle und Schmerzbehandlung unterzogen hat. Die Verletzung und die Schmerzen sind auffälligerweise erst einige Jahre nach dem geltend gemachten schmerzauslösenden Vorfall mit der Polizei erstmals ärztlich protokolliert worden. Zwar hielt Dr. D.\_\_\_\_ in seinen Sprechstundennotizen vom 31. August 2004 fest, der Beschwerdeführer gebe an, dauernd Schmerzen zu haben, in Ruhe wie auch in Belastung. Allerdings konnte dieser behandelnde Arzt wenig Ausdruck für Schmerzen beim Beschwerdeführer feststellen (IV-act. 17/8). Bei der nächsten ärztlichen Konsultation (26.10.2004) gab der Beschwerdeführer an, die angeordnete Physiotherapie habe sich positiv ausgewirkt, er sei im rechten Schultergelenk schmerzfrei (IV-act. 17/10). In seiner Stellungnahme (16.11.2006) beschreibt der Beschwerdeführer einerseits einen Schmerz beim Heben des rechten Armes, andererseits sei der Schmerz vorhanden, egal ob er einer Arbeit nachgehe oder nicht, denn bei der kleinsten Bewegung spüre er den Schmerz (IV-act. 41). Ohne die Schmerzquelle zu lokalisieren erwähnt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift wiederholt das Andauern der Schmerzen tags- und nachtsüber, insbesondere beim Heben des Armes mit oder ohne Gewichtsbelastung (act. G 1). In den medizinischen Akten finden sich insgesamt keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer aus somatischen Gründen bei körperlich optimal adaptierter Tätigkeit objektiv Schmerzen empfinden könnte, die er bei ihm zumutbarer Willensanstrengung nicht sollte überwinden können.

4.5 In den Berichten des RAD wird über die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgeführt, in adaptierter Tätigkeit sei von einer Arbeitsfähigkeit von 100% auszugehen, als Berufsmann dürfte sie deutlich unter 50% liegen (IV-act. 37/2; teilweise auch IV-act. 19/2). Wegen der wesentlichen Einschränkungen als Berufsmann wäre eine Umschulung des Beschwerdeführers in Betracht zu ziehen. Zweck und Nutzen einer solchen würden beim Beschwerdeführer mit Jahrgang 1946 jedoch ins Leere laufen. Eine Umschulung wäre demnach keinesfalls verhältnismässig. Ein Anspruch ist daher zu verneinen. Eine adaptierte Tätigkeit kann, auch wenn nurmehr eine Hilfsarbeiterstelle bekleidet werden könnte, dem Beschwerdeführer zugemutet werden. Obwohl gelernter Berufsmann, muss er, da eine berufliche Neuausbildung aus Altersgründen entfällt, auch eine Hilfsarbeit annehmen oder sich im Verweigerungsfall anrechnen lassen (Ueli Kieser, Der praktische Nachweis des rechtserheblichen Invalideneinkommens in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen, 1999, 54ff; zum zumutbaren Berufswechsel vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts I 11/00 vom 22. August 2001; Urteil IV 2006/208 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2008, Erw. 4).

4.6 Die Beschwerdegegnerin geht für den Einkommensvergleich von einem Valideneinkommen von Fr. 57'258.-- für einfache und repetitive Tätigkeiten gemäss den Tabellenlöhnen der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2004) aus (IV-act. 42). Unter Berücksichtigung der Berufs- und Fachkenntnisse des Beschwerdeführers (Lehrabschluss als Zimmermann) ist jedoch auf das Anforderungsniveau 3 abzustellen, sodass sich ein höheres Valideneinkommen von rund Fr. 69'282.-- ergibt. Es kann offen bleiben, ob dieser Wert nicht auf Grund der ausgewiesenen, viel geringeren Werte der AHV-pflichtigen Einkommen (IV-act. 3) erheblich abgewertet werden müsste. Für das Invalideneinkommen ist auf das Anforderungsniveau 4 abzustellen, da dem Beschwerdeführer sämtliche Hilfsarbeiten zumutbar sind. Männer in diesem tiefsten Anforderungsniveau verdienen gemäss LSE im Jahr 2004 durchschnittlich Fr. 57'258.--.

Auch unter Berücksichtigung des von der Beschwerdegegnerin gewährten Abzugs von 15% ergibt sich kein IV-Grad im rentenbegründenden Ausmass von wenigstens 40%, sondern von lediglich 30%.

## **E. 5**

5.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. November 2006 im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

5.2 Gemäss den Schlussbestimmungen des IVG zur Änderung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, gilt für die vor dem 1. Juli 2006 von der IV-Stelle erlassenen, zu jenem Zeitpunkt aber noch nicht rechtskräftigen Verfügungen das bisherige Recht (lit. a und b der Schlussbestimmungen). Somit gelangt Art. 69 Abs. 1 bis IVG zur Kostenpflicht von Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen im kantonalen Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung. Gerichtskosten sind demnach keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.